Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von

Miriam Mürder
Blumenweg 2
74653 Ingelfingen-Hermuthausen

für Leistungen im Rahmen von RESET STEERING und RESET ROLES & FLOWS

Stand: 05.06.2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie richten sich nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Miriam Mürder, Blumenweg 2, 74653 Ingelfingen-Hermuthausen – nachfolgend „Auftragnehmerin“ – und ihren Auftraggebern über die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Angebote RESET STEERING und RESET ROLES & FLOWS.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Dies umfasst auch Solopreneure, Gründer, Start-ups und kleine Unternehmen, sofern sie bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(3) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden nicht Vertragspartner.

(4) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

(1) Maßgeblich für Inhalt und Umfang der Leistung sind das individuelle Angebot der Auftragnehmerin, die dazugehörige Projekteinordnung, die jeweils einschlägige Paket- bzw. Leistungslevelbeschreibung, die Leistungsbeschreibung sowie diese AGB.

(2) Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber das individuelle Angebot der Auftragnehmerin mindestens in Textform annimmt oder die Parteien die Beauftragung auf andere Weise mindestens in Textform bestätigen.

(3) Sofern im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, wird zusätzlich eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen.

(4) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge:
a) individuelles Angebot,
b) Projekteinordnung, sofern eine solche Bestandteil des Angebots ist,
c) Paket- bzw. Leistungslevelbeschreibung,
d) Leistungsbeschreibung,
e) diese AGB,
f) Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, soweit datenschutzrechtliche Regelungen betroffen sind.

(5) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 3 Gegenstand der Leistungen

(1) Gegenstand der Leistungen sind strukturierende, organisatorische, begleitende und ausarbeitende Dienstleistungen für Unternehmer, Inhaber, Gründer, Geschäftsführungen und sonstige verantwortliche Entscheidungsträger.

(2) RESET STEERING ist als laufende, digitale, leistungsbasierte Executive-Assistenz- und Steuerungsleistung ausgestaltet. Der Schwerpunkt liegt auf operativer Entlastung, Priorisierung, Entscheidungsaufbereitung, Strukturierung von Besprechungen, Dokumentation, Nachhaltung sowie der strukturierten Aufbereitung von

Abstimmungs-, Rollen-, Team- oder Zusammenarbeitsthemen, soweit diese im Arbeitsalltag des Auftraggebers relevant sind.

(3) RESET ROLES & FLOWS ist als projektbezogenes Organisations- und Strukturprogramm ausgestaltet. Gegenstand ist die Analyse, Strukturierung, Ausarbeitung und Dokumentation von Rollen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Entscheidungswegen, Vertretungsregelungen, Eskalationswegen sowie wiederkehrenden Abläufen und Prozessen.

(4) Ein bestimmter wirtschaftlicher, organisatorischer, personeller oder sonstiger Erfolg ist nicht geschuldet, sofern ein solcher nicht ausdrücklich mindestens in Textform zugesagt wurde.

§ 4 Leistungsort und Durchführung

(1) Die Leistungen werden grundsätzlich digital erbracht, sofern nicht ausdrücklich mindestens in Textform etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Ort, Zeit, Format und konkrete Durchführung der Zusammenarbeit richten sich nach dem individuellen Angebot, der jeweiligen Leistungsbeschreibung, der einschlägigen Paket- bzw. Leistungslevelbeschreibung sowie den im Einzelfall getroffenen Absprachen.

(3) Ein Anspruch auf Vor-Ort-Leistungen besteht nur, wenn diese ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart wurden.

(4) Die Auftragnehmerin ist in der Wahl der zur Leistungserbringung geeigneten Arbeitsweise, Strukturierung und internen Hilfsmittel frei, soweit dadurch der vereinbarte Leistungsumfang eingehalten wird und berechtigte Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Leistungsgrenzen / keine Rechts-, Steuer-, HR- oder Geschäftsführungsleistungen

(1) Die Auftragnehmerin erbringt weder Rechts- noch Steuerberatung und übernimmt keine Buchhaltungsleistungen, keine arbeitsrechtliche Beratung, keine Personalentscheidungen und keine rechtsverbindliche Außenvertretung des Auftraggebers.

(2) Die Auftragnehmerin trifft keine Führungs-, Budget-, Personal-, Geschäfts- oder sonstigen unternehmerischen Letztentscheidungen für den Auftraggeber. Die unternehmerische Letztverantwortung verbleibt uneingeschränkt beim Auftraggeber.

(3) Soweit Inhalte zu Kommunikation, Rollen, Führung, Teamstruktur, Zusammenarbeit, Entscheidungswegen oder Abläufen erarbeitet, vorbereitet, moderiert oder aufbereitet werden, geschieht dies ausschließlich vorbereitend, strukturierend, dokumentierend und unterstützend.

(4) Die Auftragnehmerin schuldet keine Prüfung der rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder arbeitsrechtlichen Zulässigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Entscheidungen, Unterlagen oder geplanten Maßnahmen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten, Unterlagen, Zugänge, Freigaben und Rückmeldungen rechtzeitig, vollständig und zutreffend zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber hat intern sicherzustellen, dass erforderliche Abstimmungen, Entscheidungen und Freigaben ohne unangemessene Verzögerung erfolgen.

(3) Soweit Prüfungen, Rückmeldungen oder Freigaben erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese innerhalb der jeweils vereinbarten Frist, ansonsten innerhalb angemessener Frist, zu erteilen.

(4) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen, Zeitpläne und Projektzeiträume angemessen. Weitergehende Rechte der Auftragnehmerin bleiben unberührt.

(5) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Angaben zu vertrauen, soweit keine offensichtlichen Zweifel bestehen.

(6) Der Auftraggeber bleibt dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte, Unterlagen und Daten rechtmäßig verwendet und an die Auftragnehmerin übermittelt werden dürfen.

§ 7 Termine, Meetings und Terminabsagen

(1) Vereinbarte Termine, insbesondere Calls, Abstimmungen, Workshops, Steuerungssessions, Projektgespräche oder sonstige digitale Termine, sind verbindlich.

(2) Eine Absage oder Verschiebung durch den Auftraggeber ist bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich.

(3) Erfolgt die Absage oder Verschiebung später als 24 Stunden vor dem Termin oder erscheint der Auftraggeber ohne vorherige Absage nicht zum Termin, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Termin als durchgeführt zu behandeln.

(4) Kann ein Termin aus Gründen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, nicht stattfinden, wird ein angemessener Ersatztermin angeboten. Weitergehende Ansprüche bestehen nur im Rahmen von § 17 dieser AGB.

(5) Soweit Terminanteile, Sessions oder Abstimmungen Bestandteil eines gebuchten Leistungslevels sind, besteht kein Anspruch auf Nachholung, wenn der Termin aufgrund verspäteter Absage oder Nichterscheinens des Auftraggebers als durchgeführt gilt.

§ 8 Vergütung, Rechnungsstellung und Fälligkeit

(1) Sämtliche Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die konkrete Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen individuellen Angebot.

(3) Für RESET STEERING gilt: Die Vergütung wird monatlich abgerechnet und ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig, sofern im individuellen Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(4) Für RESET ROLES & FLOWS gilt: 20 % der vereinbarten Vergütung sind als Anzahlung mit Beauftragung, spätestens jedoch vor Projektbeginn, fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Die verbleibenden 80 % der vereinbarten Vergütung sind nach Abschluss des Projekts fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar, sofern im individuellen Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Verzögert sich der Projektabschluss aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, insbesondere durch fehlende Informationen, ausbleibende Rückmeldungen, verspätete Freigaben, nicht wahrgenommene Termine oder zusätzliche Abstimmungsbedarfe außerhalb des vereinbarten Umfangs, kann die Schlussrechnung nach Ablauf des im Angebot bzw. in der Projekteinordnung vorgesehenen Projektzeitraums zuzüglich 14 Kalendertagen gestellt werden.

Dies gilt auch dann, wenn einzelne Projektbestandteile aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers noch nicht abgeschlossen werden konnten.

(5) Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen vorübergehend auszusetzen, sofern dem keine überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Leistungen zurückzubehalten oder vorübergehend auszusetzen, solange fällige Zahlungen des Auftraggebers nicht vollständig beglichen sind.

(2) Dies gilt insbesondere für die Durchführung weiterer Termine, die Bearbeitung weiterer Projektphasen, die Übergabe von Arbeitsergebnissen sowie die Bereitstellung von Unterlagen, Dokumentationen, Wissensbasen oder Prompts.

(3) Bereits entstandene Vergütungsansprüche der Auftragnehmerin bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Leistungsänderungen, Zusatzleistungen und Scope-Erweiterungen

(1) Der vereinbarte Leistungsumfang ergibt sich aus dem individuellen Angebot, der jeweiligen Projekteinordnung, der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie der einschlägigen Paket- bzw. Leistungslevelbeschreibung.

(2) Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, gelten als Zusatzleistungen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mindestens in Textform.

(3) Zusatzleistungen können insbesondere sein:
a) zusätzliche Rollen, Abläufe, Prozesse, Meetings, Sessions, Abstimmungen oder Ausarbeitungen über den vereinbarten Umfang hinaus,
b) zusätzliche Überarbeitungsschleifen oder nachträgliche Änderungen an bereits abgestimmten oder freigegebenen Arbeitsergebnissen,
c) weitergehende Begleitung nach Abschluss eines Projekts oder außerhalb des gebuchten Leistungslevels,
d) technische Einrichtung, operative Umsetzung oder weitergehende Implementierungsbegleitung, soweit diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

(4) Die Vergütung für Zusatzleistungen richtet sich nach dem individuellen Angebot oder einer gesonderten Vereinbarung.

§ 11 Freigaben und Abnahme projektbezogener Leistungen

(1) Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen eines Projekts Entwürfe, Zwischenergebnisse, Strukturvorschläge, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Wissensbasen, Prompts oder sonstige Arbeitsergebnisse zur Prüfung oder Freigabe übermittelt, hat der Auftraggeber diese innerhalb der vereinbarten Frist, ansonsten innerhalb von 5 Werktagen ab Übermittlung, zu prüfen und etwaige Änderungswünsche oder Einwände mitzuteilen.

(2) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt der jeweilige Stand als freigegeben, sofern die Auftragnehmerin den Auftraggeber bei Übermittlung des jeweiligen Stands auf die Bedeutung seines Schweigens hingewiesen hat.

(3) Nach Freigabe beginnt die Auftragnehmerin auf Grundlage des freigegebenen Stands mit der weiteren Bearbeitung oder finalen Fertigstellung.

(4) Nachträgliche Änderungswünsche zu bereits freigegebenen oder als freigegeben geltenden Arbeitsergebnissen gelten als Zusatzleistungen, sofern sie nicht auf einem von der Auftragnehmerin zu vertretenden Fehler beruhen.

(5) Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Abweichungen verweigert werden.

§ 12 Laufzeit und Kündigung bei RESET STEERING

(1) RESET STEERING wird als laufende Zusammenarbeit auf Retainer-Basis erbracht.

(2) Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate, sofern im individuellen Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(3) Die im jeweiligen Leistungslevel enthaltenen Termine, Sessions, Kurzabstimmungen, Online-Meeting-Teilnahmen und sonstigen Leistungsbestandteile gelten nur innerhalb des vereinbarten monatlichen Rahmens. Nicht genutzte Leistungsbestandteile verfallen mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats, sofern im individuellen Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(4) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Zusammenarbeit auf unbestimmte Zeit, sofern sie nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt wird.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Bereits entstandene Vergütungsansprüche der Auftragnehmerin bleiben von einer Kündigung unberührt.

§ 13 Projektlaufzeit und Beendigung bei RESET ROLES & FLOWS

(1) RESET ROLES & FLOWS wird als projektbezogene Leistung erbracht.

(2) Die voraussichtliche Projektlaufzeit ergibt sich aus dem individuellen Angebot bzw. der dazugehörigen Projekteinordnung. Zeitangaben stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Mitwirkung, vollständiger Bereitstellung erforderlicher Informationen, Rückmeldungen und Freigaben durch den Auftraggeber sowie des Eingangs der vereinbarten Anzahlung.

(3) Verzögert sich das Projekt aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere durch verspätete oder fehlende Informationen, ausbleibende Rückmeldungen, verspätete Freigaben, nicht wahrgenommene Termine oder zusätzliche Abstimmungsbedarfe außerhalb des vereinbarten Umfangs, verlängert sich die Projektlaufzeit angemessen. Die vereinbarte Vergütung bleibt hiervon unberührt.

(4) Verzögert sich der Projektabschluss aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die vereinbarte Restvergütung nach Ablauf des im Angebot bzw. in der Projekteinordnung vorgesehenen Projektzeitraums zuzüglich 14 Kalendertagen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Projektbestandteile aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers noch nicht abgeschlossen werden konnten.

(5) Eine ordentliche Kündigung des projektbezogenen Auftrags nach Projektbeginn ist ausgeschlossen, sofern im individuellen Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder sonstigen vorzeitigen Beendigung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz etwaiger bereits entstandener Aufwendungen.

(7) Bereits geleistete Anzahlungen werden auf die bis zur Beendigung entstandenen Vergütungsansprüche angerechnet.

§ 14 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

(1) An den im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Verwendung im eigenen Unternehmen bzw. im eigenen Geschäftsbereich. Dies umfasst auch die interne Nutzung durch Mitarbeitende, Organe sowie eingebundene Mitwirkende, soweit dies für die interne Anwendung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

(2) Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Konzepte, Dokumentationen, Rollenprofile, Ablaufbeschreibungen, Prozessübersichten, Entscheidungsgrundlagen, Vorlagen, Wissensbasen, Prompts, Strukturunterlagen, Texte, Zusammenfassungen und sonstige im Rahmen der Zusammenarbeit übergebene Unterlagen.

(3) Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere Veröffentlichung, entgeltliche oder unentgeltliche Weiterverwertung, Weitergabe an nicht projekt- oder geschäftsbezogen eingebundene Dritte, Vervielfältigung außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs oder Bearbeitung zu Vermarktungszwecken, bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftragnehmerin.

(4) Die von der Auftragnehmerin eingesetzten internen Methoden, Vorlagen, Prompts, Systeme, Frameworks, Arbeitslogiken und Hintergrundstrukturen bleiben Eigentum bzw. Know-how der Auftragnehmerin, soweit sie nicht ausdrücklich als Arbeitsergebnis zur Nutzung übergeben wurden.

§ 15 Vertraulichkeit

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zugänglich werdenden vertraulichen Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln.

(2) Die Verwendung vertraulicher Informationen ist ausschließlich für Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrags zulässig.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung bekannt werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

(4) Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 16 Einsatz interner Methoden und KI-gestützter Werkzeuge

(1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur internen Vorbereitung, Analyse, Strukturierung, Dokumentation und Ausarbeitung eigene Methoden, Vorlagen, Systeme und KI-gestützte Werkzeuge einzusetzen.

(2) KI-gestützte Werkzeuge werden nur ohne Eingabe personenbezogener Kundendaten, vertraulicher Kundendaten oder konkreter Projektunterlagen genutzt, sofern hierfür keine gesonderte datenschutzrechtliche Grundlage und kein geeigneter Auftragsverarbeitungsvertrag besteht.

(3) Inhalte werden nur anonymisiert, abstrahiert oder allgemein beschrieben, soweit KI-gestützte Werkzeuge zur internen Strukturierung, Formulierung oder Ausarbeitung genutzt werden.

(4) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Offenlegung der hierbei verwendeten internen Prozesse, Prompts, Systemarchitekturen oder Hintergrundlogiken besteht nicht.

(5) Die Auftragnehmerin bleibt für die an den Auftraggeber übergebenen Endergebnisse inhaltlich verantwortlich.

§ 17 Haftung

(1) Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Auftragnehmerin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Die Auftragnehmerin haftet ebenfalls unbeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Auftragnehmerin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Auftragnehmerin nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist die Haftung der Auftragnehmerin für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

(5) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, Nachteile oder Verzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber unvollständige, unzutreffende, missverständliche oder verspätete Informationen, Unterlagen, Entscheidungen, Freigaben, Zugänge, Weisungen oder Rückmeldungen bereitstellt.

(6) Die Auftragnehmerin haftet nicht für unternehmerische Entscheidungen, wirtschaftliche Entwicklungen, organisatorische Auswirkungen, personelle Maßnahmen, interne Umsetzungen oder Entscheidungen gegenüber Dritten, soweit diese nicht auf einer von der Auftragnehmerin zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

(7) Die Auftragnehmerin haftet nicht für die rechtliche, steuerliche, buchhalterische oder arbeitsrechtliche Zulässigkeit von Entscheidungen, Maßnahmen, Unterlagen oder Inhalten des Auftraggebers, sofern eine solche Prüfung nicht ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart wurde.

(8) Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(9) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 18 Datenschutz / Auftragsverarbeitung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Dienstleister und Unterauftragsverarbeiter einzusetzen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist und in der jeweiligen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geregelt wird.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand der Geschäftssitz der Auftragnehmerin.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen mindestens der Textform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.